

DFKA e.V., Pettenkoferstraße 16 - 18, 10247 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstrasse 97
10117 Berlin

Berlin, 22.03.2021

Abschreibung von Kassensystemen BMF-Schreiben vom 26.02.2021

Bezugnehmend auf das BMF-Schreiben „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“ möchten wir im Folgenden diverse Klarstellungen anregen:

- a) Gleichbehandlung von Computerhardware von PCs und Kassenhardware
- b) Gleichbehandlung von ERP – Software, Warenwirtschaftssoftware und Kassensoftware
- c) Berücksichtigung der TSE für ein Aufzeichnungssystem nach §146a AO als Peripheriegerät im Sinne des o.a. BMF – Schreibens.

Zu a)

In der heutigen Kassenwelt werden unterschiedlichste Formen von Hardware als Basis für eine Kasse verwendet. Auch wird Hardware im unternehmerischen Alltag durchaus hybrid verwendet.

So ist es beispielsweise Praxis, dass auf einem Notebook die Kundenkartei eines Unternehmens verwaltet, der Internetauftritt des Unternehmens gepflegt und Software mit entsprechender „Kassenfunktionalität“ betrieben wird. Die Definitionen in Rz. 2 und Rz. 3 des oben erwähnten BMF -Schreibens, lassen sich nach unserem Dafürhalten 1:1 auf die Hardware vieler Kassen übertragen.

Eine eindeutige Unterscheidung zwischen Kassenhardware und Hardware im Sinne der Rz. 2 ff. ist aus unserer Sicht nicht vorhanden. Aus diesem Grunde möchten wir anregen, das Wahlrecht der Abschreibung um den Begriff der Kasse zu erweitern.

Sobald die für eine Kasse verwendete Hardware die unter „II. Begriffsbestimmung“ aufgeführten Definitionen erfüllt, sollte für diese Hardware sowohl das unter „I. Nutzungsdauer“ aufgeführte Wahlrecht als auch die gewöhnliche Nutzungsdauer für PCs bzw. Workstations angesetzt werden können. Diese Vereinfachung könnte ebenfalls in den FAQs zum §146a AO platziert werden.

Seite 1

Zu b)

In der Praxis ist es heute teilweise schwer möglich, zwischen ERP-Software bzw. Warenwirtschaftsprodukten und entsprechenden Services die eine Kassenfunktionalität repräsentieren zu unterscheiden. Die unter Rz. 5 aufgeführte Definition für Software lautet:

„Der Begriff „Software“ im Sinne dieses Schreibens erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.“

Nach unserem Dafürhalten, fällt eine Kassensoftware unter die oben aufgeführte Softwaredefinition. Zudem sorgt das Verschmelzen der Vertriebskanäle (Online und POS) zunehmend für ein Verschmelzen der Software- und Systemlandschaft eines Unternehmens.

An dieser Stelle möchten wir anregen, das unter „I. Nutzungsdauer“ aufgeführte Wahlrecht und die gewöhnliche Nutzungsdauer für Software ausdrücklich auf Kassensoftware auszuweiten. Diese Vereinfachung könnte ebenfalls in den FAQs zum §146a AO platziert werden.

Zusätzlich sollte Software, die nach §146a AO i.V.m. Kassensicherungsverordnung die Absicherung (TSE; Umgebungsschutz) der Geschäftsvorfälle an der Kasse übernimmt bzw. gewährleistet, ebenfalls unter die Regelung der für Rz. 5 definierten Software fallen.

Zu c)

Durch das Inkrafttreten des §146a AO i.V.m. der Kassensicherungsverordnung sind Kassen verpflichtet, alle relevanten Geschäftsvorfälle an der Kasse mittels sogenannter Technischer Sicherheitseinrichtungen (TSE) abzusichern. Dies kann mittels unterschiedlicher Technologien erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, eine TSE an einer Kasse anzuschließen, die technologisch der Definition von Rz. 2 Nr.10 (Peripheriegeräte) folgt. Aus diesem Grund bitten wir Sie auch hier um eine Klarstellung, dass eine TSE unter den Definitionskreis eines Peripheriegerätes fallen kann.

Für diesen Fall sollte auch hier von dem Wahlrecht auf Sofortabschreibung bzw. die gewöhnliche Nutzungsdauer für Peripheriegeräte (Rz. 2 Nr.10) angesetzt werden können.

Wir sind der Meinung, dass die aufgeführten Klarstellungen der aktuellen Entwicklung und dem Einsatz von Kassen im Unternehmen Rechnung tragen und wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen und diese dann an die verantwortlichen Stellen und Arbeitsgruppen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 2